

Beschluss Schutz vor digitaler Gewalt wirksam stärken – Geschlechtsspezifische Online-Hetze, Cyberstalking und KI-gestützte Übergriffe bekämpfen

Gremium: Bundesfrauenrat
Beschlussdatum: 18.04.2026
Tagesordnungspunkt: TOP 6 Verschiedenes

Antragstext

1 Digitale Gewalt gegen Frauen, Mädchen und queere Personen hat in den vergangenen
2 Jahren massiv zugenommen und eine neue Qualität erreicht. Cyberstalking,
3 koordinierte Hasskampagnen und insbesondere KI-generierte Inhalte wie Deepfake-
4 Pornografie – wie zuletzt im Fall Collien Fernandes sichtbar wurde – sind
5 Ausdruck struktureller, geschlechtsspezifischer Gewalt. Sie sind kein
6 Randphänomen, sondern gezielte Angriffe auf Selbstbestimmung, Würde und
7 gesellschaftliche Teilhabe.

8 Diese Gewalt bleibt nicht im Digitalen. Sie wirkt unmittelbar in das reale Leben
9 hinein: Sie erzeugt Angst, Einschüchterung und Ohnmacht, sie führt zum Rückzug
10 aus sozialen Räumen, aus öffentlicher Sichtbarkeit und aus politischem
11 Engagement. Besonders betroffen sind Frauen, die sich öffentlich äußern –
12 insbesondere Feministinnen, Journalistinnen und Politikerinnen. Gleichzeitig
13 zeigt sich digitale Gewalt auch im privaten Kontext, etwa im Rahmen von
14 Trennungen oder durch (Ex-)Partner, wo intime Bilder, persönliche Daten oder
15 manipulierte Inhalte gezielt als Mittel der Einschüchterung und Kontrolle
16 eingesetzt werden. Digitale Gewalt wird damit gezielt eingesetzt, um Frauen zum
17 Schweigen zu bringen und sie aus demokratischen Diskursen zu verdrängen.

18 Aktuelle Zahlen des Bundeskriminalamts zeigen einen deutlichen Anstieg digitaler
19 Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Studien zeigen, dass digitale Gewalt häufig
20 nicht isoliert auftritt, sondern mit weiteren Formen von Gewalt und Bedrohung im
21 analogen Raum einhergeht. Sie verstärkt bestehende Machtverhältnisse und kann
22 Eskalationsdynamiken befördern. All das zeigt: Digitale Gewalt ist kein
23 individuelles Problem, sondern Teil eines strukturellen Gewaltverhältnisses –
24 und damit auch ein Angriff auf die Demokratie.

25 Hinzu kommt, dass digitale Gewalt zunehmend Teil organisierter
26 antifeministischer Mobilisierung ist. In sozialen Netzwerken entstehen gezielte
27 Kampagnen, die feministische Stimmen diskreditieren, einschüchtern und aus dem
28 öffentlichen Raum drängen sollen. Diese Dynamiken stehen in engem Zusammenhang
29 mit einem erstarkenden Antifeminismus und rechten Netzwerken, die
30 Gleichstellungspolitik aktiv bekämpfen.

31 Mit der rasanten Entwicklung Künstlicher Intelligenz verschärft sich diese Lage
32 weiter. Die massenhafte Erstellung täuschend echter Deepfakes sowie die
33 Generierung sexualisierter Inhalte ohne Einwilligung der Betroffenen eröffnen
34 neue Formen der Gewalt, die durch bestehende Gesetze bislang nicht ausreichend
35 erfasst werden.

36 Der Bundesfrauenrat stellt fest: Der digitale Raum ist kein rechtsfreier Raum –
37 und darf es auch nicht sein.

38 **Europäischer Rahmen und nationale Verantwortung**

39 Mit dem Digital Services Act hat die Europäische Union erstmals einen
40 verbindlichen Rahmen geschaffen, um gegen digitale Gewalt und rechtswidrige
41 Inhalte im Netz vorzugehen. Dieser schafft wichtige Instrumente für mehr
42 Transparenz, bessere Beschwerdemöglichkeiten und stärkere Verantwortung von
43 Plattformen.

44 In der Praxis werden bestehende Lücken sichtbar – insbesondere bei der
45 strafrechtlichen Erfassung neuer Gewaltformen wie KI-generierten Inhalten. In
46 der praktischen Umsetzung in Deutschland zeigt sich, dass diese Instrumente
47 bislang nicht ausreichend greifen. Betroffene stoßen auf schwer zugängliche
48 Meldewege, lange Bearbeitungszeiten und mangelnde Unterstützung. Auch die
49 zuständigen Aufsichtsstrukturen müssen weiter gestärkt werden, um ihren Aufgaben
50 gerecht zu werden.

51 **Deshalb fordern wir als Frauenrat von Bündnis 90** 52 **/ Die Grünen**

53 **1. Strafrecht modernisieren – digitale Gewalt vollständig** 54 **erfassen**

55 Der Bundesfrauenrat fordert die bestehenden strafrechtlichen Regelungen so
56 weiterzuentwickeln, dass digitale Gewalt umfassend und wirksam erfasst wird.

57 Der Straftatbestand des § 184k StGB ist zu erweitern. Der neu gefasste § 184k
58 StGB soll folgende Fälle erfassen: Das unbefugte Herstellen, Übertragen,
59 Gebrauchen und Zugänglichmachen einer Bildaufnahme, die eine andere Person
60 sexualbezogen abbildet. Aber auch nicht einvernehmliche sexualisierte Deep Fakes
61 – also das technische Verändern einer Bild, Ton- oder Videoaufnahme ohne
62 Zustimmung, derart, dass eine Person sexualbezogen abgebildet wird und diese
63 anderen Personen zugänglich gemacht wird, soll strafbar werden.

64 Auch einmalige, aber schwerwiegende digitale Angriffe – etwa die
65 Veröffentlichung persönlicher Daten, gezielte Einschüchterung oder Drohungen mit
66 der Verbreitung intimer Inhalte – müssen klar strafbar sein und Konsequenz
67 verfolgt werden.

68 Zudem ist zu prüfen, inwieweit die bestehenden Straftatbestände der Beleidigung,
69 üblen Nachrede und Verleumdung an die Dynamiken koordinierter digitaler Angriffe
70 angepasst werden können, um massenhafte und orchestrierte Hetzkampagnen wirksam
71 verfolgen zu können.

72 **2. Recht auf Vergessenwerden wirksam durchsetzen**

73 Das „Recht auf Vergessenwerden“ muss für Betroffene digitaler Gewalt tatsächlich
74 wirksam werden. Rechtswidrige Inhalte müssen immer nach neuestem Stand der
75 Technik vollständig und dauerhaft gelöscht werden – nicht nur oberflächlich
76 unzugänglich gemacht.

77 Dazu gehört insbesondere, dass Inhalte auch aus Sicherungskopien und Archiven
78 entfernt werden und ihre erneute Verbreitung wirksam verhindert wird. Dort wo

79 das heute noch nicht möglich ist, muss kontinuierlich und mit Nachdruck an
80 Lösungen gearbeitet werden. Die Verantwortung für die Durchsetzung darf nicht
81 länger bei den Betroffenen liegen.

82 3. Umsetzung bestehender Regelungen stärken

83 Die bestehenden europäischen und nationalen Regelungen zum Schutz vor digitaler
84 Gewalt müssen konsequent umgesetzt werden.

85 Dazu gehört insbesondere, dass Aufsichtsbehörden ausreichend ausgestattet
86 werden, um ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen zu können. Betroffene müssen
87 niedrigschwellige, barrierearme und digitale Möglichkeiten erhalten, Anzeige zu
88 erstatten und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Dazu gehören zentrale
89 Anlaufstellen, klare Zuständigkeiten sowie transparente und nachvollziehbare
90 Verfahren.

91 Plattformbetreiber müssen in die Pflicht genommen werden, rechtswidrige Inhalte
92 schneller und effizienter zu finden und zu löschen.

93 Die EU-Gewaltschutzrichtlinie muss schnellstmöglich in nationales Recht
94 umgesetzt werden.

95 Zivilgesellschaftliche Organisationen und Beratungsstellen spielen dabei eine
96 zentrale Rolle und müssen systematisch einbezogen und gestärkt werden.

97 4. Prävention, Beratung und Qualifizierung ausbauen

98 Digitale Gewalt muss als Teil geschlechtsspezifischer Gewalt systematisch in
99 Präventions- und Schutzkonzepte integriert werden.

100 Der Bundesfrauenrat fordert daher:

- 101 • bundesweite Aufklärungskampagnen zu digitaler Gewalt, ihren
102 Erscheinungsformen und den bestehenden Schutz- und Hilfsmöglichkeiten,
- 103 • den Ausbau niedrigschwelliger, barrierearmer und auch psychologischer
104 Unterstützungs- und Beratungsangebote, die sich auf Betroffene digitaler
105 Gewalt spezialisieren,
- 106 • eine dauerhafte und verlässliche Finanzierung entsprechender Strukturen,
- 107 • verpflichtende Schulungen für Polizei, Justiz und Verwaltung, um digitale
108 Gewalt besser zu erkennen, einzuordnen und konsequent zu verfolgen,
- 109 • sowie die stärkere Verankerung von Medienkompetenz und Prävention gegen
110 digitale Gewalt in Bildungseinrichtungen.

111 Die Umsetzung der Istanbul-Konvention muss den digitalen Raum ausdrücklich
112 einbeziehen.

113 5. Forschung und Monitoring verstetigen

114 Zur wirksamen Bekämpfung digitaler Gewalt ist eine belastbare Datenbasis
115 erforderlich.

- 116 Der Bundesfrauenrat fordert daher, bestehende Studien und Lagebilder
117 kontinuierlich fortzuführen, weiterzuentwickeln und um qualitative Erkenntnisse
118 zur Wirkung von Schutzmaßnahmen zu ergänzen.
- 119 Digitale Gewalt ist kein individuelles Problem, sondern ein gezielter Angriff
120 auf Demokratie, Freiheit und gleichberechtigte Teilhabe. Wer Frauen
121 einschüchtert, bedroht oder aus dem digitalen Raum drängt, attackiert die
122 Grundlagen unserer demokratischen Gesellschaft.
- 123 Noch immer tragen Betroffene zu oft Angst, Rückzug und Scham – während Täter auf
124 Wegsehen, Lücken im Recht und mangelnde Konsequenzen setzen.
- 125 Damit muss Schluss sein. Die Scham muss die Seite wechseln.
- 126 Der Bundesfrauenrat bekräftigt: Ein Leben frei von Gewalt muss auch im digitalen
127 Raum gelten.
- 128 Deutschland muss jetzt handeln – entschlossen, wirksam und im Sinne der
129 Betroffenen: mit konsequenter Umsetzung bestehender Regelungen, gezielter
130 Weiterentwicklung des Rechts, wirksamer Prävention sowie verlässlicher
131 Unterstützung und Schutzstrukturen.